

Herausgegeben von

back.intern.

Wir machen Sie erfolgreich

KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG 2020

25 Fragen, 25 Antworten







MARIO TÖPFER
CHEFREDAKTEUR

Kassensicherungsverordnung 2020: Was Sie jetzt tun müssen

Liebe Leserinnen und Leser,
das war knapp: Eigentlich müssen laut der Kassensicherungsverordnung, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, alle elektronischen Kassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Doch die Hersteller können ihre Geräte bis heute nicht zertifizieren lassen. Vorläufig zertifizierte TSE werden erst in ein paar Wochen auf den Markt kommen. Alle Kassen bis Jahresende umzurüsten, wäre kaum realisierbar.

Darum haben sich die Finanzverwaltungen in Bund und Ländern auf eine sogenannte „Nichtbeanstandungsregelung“ zur neuen Kassensicherungsverordnung geeinigt. Das bedeutet für Sie: Wer sich ehrlich darum bemüht, seine Kassen gesetzeskonform auszustatten und dieses nachweisen kann (zum Beispiel durch E-Mails, Briefe oder Telefonprotokolle von den Gesprächen mit seinem Kassenslieferanten) hat bis zum 30. September 2020 kein Bußgeld zu befürchten.

Was Sie als nächstes tun müssen, das haben wir in diesem Booklet zusammengestellt. Am besten, Sie fangen sofort an.

Ihr

25 FRAGEN – 25 ANTWORTEN

1. Was ist die Kassensicherungsverordnung?	5
2. Was sind die wesentlichen Neuerungen der KassenSichV?	5
3. Was muss ich tun, damit mir kein Bußgeld droht?	6
4. Muss ich eine elektronische Kasse haben?	6
5. Bis wann muss ich meine elektronische Kasse umstellen?	7
6. Was muss ich beachten, wenn ich eine neue Kasse kaufe?	11
7. Muss ich meine Kasse beim Finanzamt anmelden?	11
8. Muss meine Kasse zertifiziert sein?	11
9. Wie lange sind die Zertifikate gültig?	12
10. Meine Kasse hat keine Schnittstelle für den Datenexport. Darf ich sie trotzdem weiterhin verwenden?	12
11. Wie funktioniert der Manipulationsschutz?	12
12. Wie arbeitet die Technische Sicherheitseinrichtung?	13
13. Ist die Technische Sicherheitseinrichtung ein Gerät?	13
14. Wo kann ich die Technische Sicherheitseinrichtung kaufen?	13
15. Können die TSE-Daten in der Cloud gespeichert werden?	16
16. Dürfen iPads als Kasse offline betrieben werden?	16
17. Dürfen PC-Kassen offline betrieben werden?	18
18. Muss bei einem Netzwerk von Kassen jedes Gerät eine eigene TSE haben?	18
19. Was muss ich tun, wenn die TSE ausfällt?	18
20. Kann ich fehlerhafte Buchungen auch künftig verändern?	19
21. Muss ich meinen Kunden einen Kassenbeleg mitgeben?	19
22. Welche Angaben muss ein Kassenbeleg enthalten?	21
23. Welche Daten bzw. Vorgänge werden gespeichert?	22
24. Auf welche Daten kann das Finanzamt zugreifen?	22
25. Welche Auswirkungen hat die neue Verordnung auf die Kassen-Nachschau?	23

1. Was ist die Kassensicherungsverordnung?

Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) ist eine Verordnung des Bundesfinanzministeriums. Sie schreibt neue Standards für Registrierkassen verbindlich vor, die Manipulationen verhindern sollen. Die KassenSichV vom 26. September 2017 basiert auf dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 16. Dezember 2016.

2. Was sind die wesentlichen Neuerungen der KassenSichV?

Belegausgabepflicht: Zu jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg ausgestellt und ausgehändigt werden. Geregelt ist das in § 146a Abs. 2 AO bzw. § 6 KassenSichV

Technischen Sicherheitseinrichtung: Alle neuen elektronischen Kassen müssen mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Für Kassen die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und sich mit einer TSE ausstatten lassen, gibt es eine Nichtbeanstandungsregelung. Kassen, die sich technisch nicht mit einer TSE erweitern lassen, dürfen noch bis zum 1. Januar 2023 weiterbetrieben werden. →



KassenSichV, Kassensicherungsverordnung, gilt ab dem 1. Januar 2020 in ganz Deutschland. Bis zum 30. September 2020 gibt es eine sogenannte Nicht-Beanstandungsregelung. Wer gegenüber den Kontrollbehörden nachweisen kann, dass er sich um die nötige Technik gekümmert hat, sie aber nicht lieferbar war, vermeidet Bußgelder. Unbedingt entsprechende E-Mails/Briefe/Faxe mit Lieferanten aufheben.

Einheitliche Schnittstelle: Die Datenübermittlung an das Finanzamt muss über eine einheitliche Schnittstelle erfolgen.

Meldepflicht: Elektronische Kassen müssen beim Finanzamt angemeldet werden.

3. Was muss ich tun, damit mir kein Bußgeld droht?

1. Stellen Sie fest, ob Sie Ihre Kasse nach dem 25. November 2010 angeschafft haben, diese GoBD (siehe Kasten rechte Seite) konform ist und eine Aufrüstung auf die KassenSichV bauartbedingt nicht möglich ist. Falls dies erfüllt ist, gilt für diese Kasse eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023. Am besten lassen Sie sich dies von Ihrem Kassenslieferanten bestätigen.
2. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kassensanbieter, wann er für Ihre Kasse ein Upgrade auf die KassenSichV bereitstellen wird und was dieses kostet.
3. Falls Sie Ihr Kassensystem wechseln möchten, sollten Sie schnellst möglich mit der Planung anfangen. Kassenslieferanten haben schon durchblicken lassen, dass sie selbst Bestandskunden nicht mehr ausreichend bedienen können, weil sie in den kommenden Monaten eine große Zahl von Kassen austauschen müssen.
4. Wenn Sie jetzt ein neues Kassensystem anschaffen, lassen Sie sich vom Lieferanten zusichern, dass er rechtzeitig die KassenSichV-Konformität bereitstellen wird.

4. Muss ich eine elektronische Kasse haben?

Die KassenSichV ist nicht gleichzusetzen mit einer Registrierkassenpflicht. Eine Registrierkassenpflicht gibt es in Deutschland nicht und sie ist derzeit nicht geplant. Wenn Sie also eine offene Kasse führen, dürfen Sie das auch weiterhin tun.



5. Bis wann muss ich meine elektronische Kasse umstellen?

Das hängt vom Kaufdatum und dem technischen Standard ab. Nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die Anforderungen der GoBD erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden. **Wichtig:** Lassen Sie sich das von Ihrem Kassenhersteller bestätigen und legen Sie das Dokument bei der Systemdokumentation der Kasse ab. PC-Kassensysteme fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.



KGoBD: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff



HS-Soft

Die Kasse mit Cloudtechnologie

Benutzerfreundlichkeit, schnelle Bedienung, wenig Aufwand. Das steht bei der CashAssist Kasse von **HS-Soft** im Fokus. Das System ist cloudbasiert, benötigt keine Server-Infrastruktur und kann über eine monatliche Lizenz genutzt werden. Dank dieser modernen Technologie ist der Bäcker für neue gesetzliche Anforderungen



(wie die Technische Sicherheitseinrichtung TSE oder den DSFinV-K Export) bereits heute bestens gerüstet. Jeder CashAssist enthält neben dem Kundenkartensystem CashAssist Card immer auch ein mit der Kasse verbundenes EC/Kreditkarten-

Terminal. Über dieses können alle gängigen Zahlungsmittel akzeptiert- und bargeldloses Einkaufen sofort angeboten werden.

Dank direktem Abruf von Zutatenlisten, Nährwerten und Verbrauchshinweisen wird der Kunde professionell über die Produkte informiert. Der Allergenfilter stellt zudem sicher, dass die Verkäuferin auch bei schwierigen Fragen schnell und kompetent Auskunft geben kann.

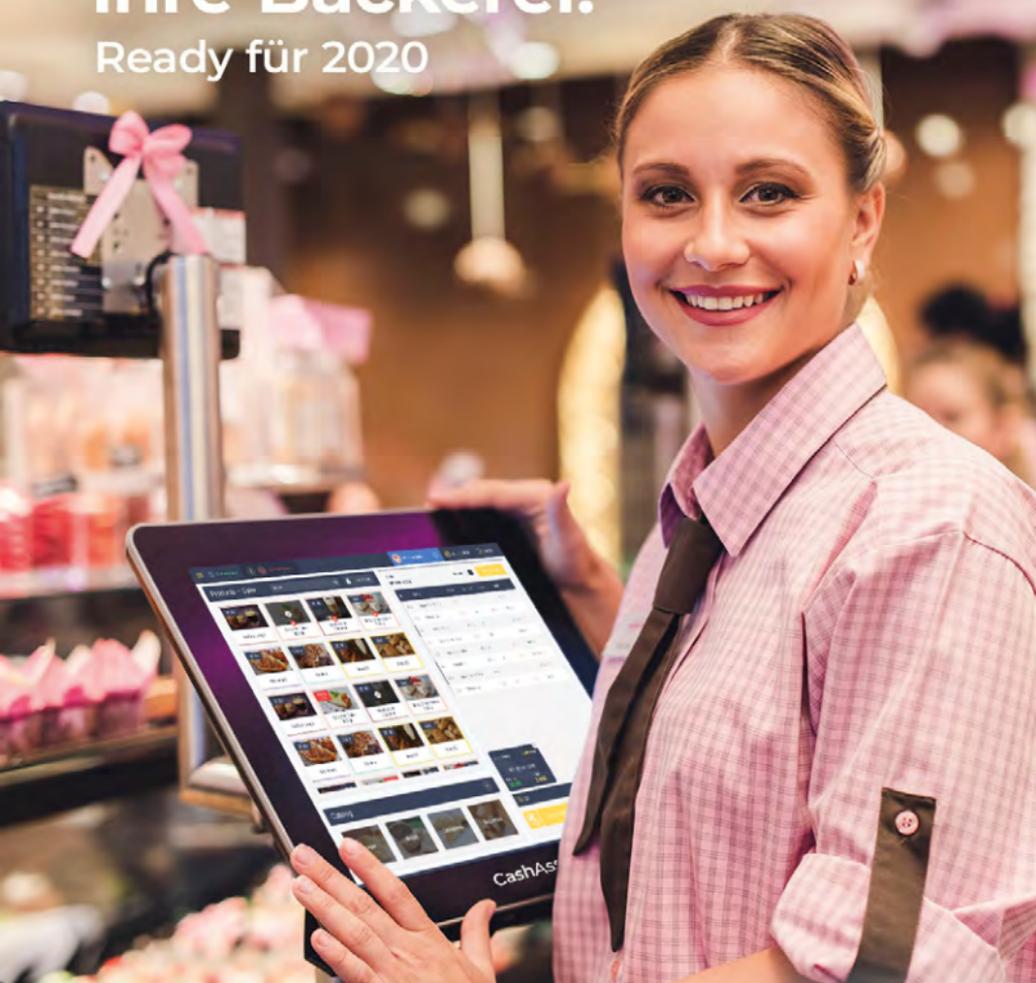
Die Live-Daten ermöglichen eine zentrale Übersicht der Filial-Bestände. In Verbindung mit dem Modul Forecast plant das System unter Berücksichtigung der Wetterdaten die optimale Bestellmenge für den nächsten Tag.

Nutzt ein Bäcker CashAssist als modularer Teil der HS-Soft Gesamtlösung, benötigt er keine komplizierte Schnittstelle zu einer Warenwirtschaft. Alles kommt aus einem Haus. Dadurch vereinfacht sich das Tagesgeschäft nachhaltig.

Info: Tel.: 0721 754 037 50

Wir digitalisieren Ihre Bäckerei!

Ready für 2020



CashAssist
Kassensystem
www.hssoft.com



Die modulare
Gesamtlösung



6. Was muss ich beachten, wenn ich eine neue Kasse kaufe?

Handeln Sie nicht voreilig. Durch die neue Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. September 2020 haben Sie genügend Zeit, um sich umfassend zu informieren.

7. Muss ich meine Kasse beim Finanzamt anmelden?

Ja. Jede Registrierkasse muss eine Seriennummer haben. Und mit dieser Seriennummer muss sie beim Finanzamt angemeldet werden, wenn sie in Betrieb geht. Die Frist beträgt maximal vier Wochen nach Inbetriebnahme. Bei bestehenden Kassensystemen, die nach dem 31. Dezember 2019 weiter betrieben werden, muss die Anmeldung bis spätestens 31. Januar 2020 erfolgen. Sie können Ihren Steuerberater mit der Anmeldung beauftragen. Nehmen Sie eine Kasse außer Betrieb, muss auch das dem Finanzamt mitgeteilt werden.



Die **Kassenmeldepflicht** ist ein wichtiger Teil der KassensichV: Wer seine elektronischen Kassen beim Finanzamt nicht meldet, macht sich strafbar. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

8. Muss meine Kasse zertifiziert sein?

Die Zertifizierungspflicht beschränkt sich auf die Technische Sicherheitseinrichtung (TSE), mit der die Aufzeichnungen des Kassensystems mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs zu sichern sind. Eine Zertifizierung der Kasse oder der Kassensoftware selbst ist nicht vorgesehen.

9. Wie lange sind die Zertifikate gültig?

Die von der Zertifizierungsstelle erteilten Zertifikate sind in der Regel auf fünf Jahre befristet.



10. Meine Kasse hat keine Schnittstelle für den Datenexport. Darf ich sie weiterhin verwenden?

Für solche Kassen, die bauartbedingt nicht mehr aufrüstbar sind, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022. Nach dem 1. Januar 2020 dürfen diese Kassen aber nicht mehr verkauft werden. Also lassen Sie sich kein Sonderangebot andrehen. Auch einfache Kassen, die ab dem 1. Januar 2020 verkauft werden, müssen neben dem exportierbaren Speicher der Technischen Sicherheitseinrichtung einen exportierbaren DSFinV-K Export vorhalten.



DSFinV K: Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme ist eine Vereinheitlichung der Datenstandards für Registrierkassen.

11. Wie funktioniert der Manipulationsschutz?

Ab dem 1. Januar 2020 müssen in Deutschland Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Die Sicherheitseinrichtung speichert die Transaktionen der Kasse auf ihrem internen Speicher und liefert einen Code zurück an die Kasse. Dieser Code ist auf jeden Verkaufsbeleg zu drucken. Die Daten werden in einem unveränderbaren Protokoll gespeichert, das für das Finanzamt exportierbar sein muss.

12. Wie arbeitet die Technische Sicherheitseinrichtung?

Mithilfe der Sicherheitseinrichtung werden alle über die Kasse erfolgten Transaktionen auf einem integrierten Speicher gesichert. Die Datenübermittlung an das Finanzamt erfolgt über die digitale Schnittstelle. Werden Transaktionen widerrechtlich aus dem Protokoll gelöscht, ist dies mit einer Prüfsoftware für das Finanzamt nachvollziehbar. Um sich nicht strafbar zu machen, ist die lückenlose Aufnahme aller Buchungen unbedingt einzuhalten.

13. Ist die Technische Sicherheitseinrichtung ein Gerät?



Die Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) besteht aus drei Komponenten: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

- Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkant verändert werden können.
- Das Speichermedium speichert die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.
- Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

14. Wo kann ich die Technische Sicherheitseinrichtung kaufen?

Sie sollten die TSE nur über Ihren Kassenlieferanten bzw. in Abstimmung mit diesem kaufen. Auch wenn die TSE der verschiedenen Hersteller sich optisch gleichen, hat jeder Hersteller eine etwas unterschiedliche Schnittstelle und es ist nicht gewährleistet, dass jede TSE zu Ihrem Kassensystem passt.



KMZ
KASSENSYSTEME

Kundenbindung per App

Zwölf Jahre sind vergangen, seit Steve Jobs das erste Smartphone vorgestellt hat. Heute nutzen 57 Millionen in Deutschland ein Smartphone. Und die meisten davon nutzen es täglich.

So kommen Sie auf das Smartphone Ihrer Kunden

Es gibt viele allgemeine Apps für die Kundenbindung. Keine deckt die Anforderungen von Bäckereien umfassend ab. In einem Workshop mit innovativen Unternehmern hat die **KMZ Kassensystem GmbH** über die Kundenbindung der Zukunft diskutiert. Auf dieser Basis wurde eine einzigartige App für Bäckereien entwickelt, um neue Zielkunden zu erreichen und Bestandskunden nachhaltig zu binden. Sobald Ihre App im App-Store oder bei Google Play veröffentlicht wurde, ist sie dort für Endverbraucher unter dem Namen Ihrer Bäckerei und in Ihrem Corporate Design zu finden.

Intelligente Algorithmen gratulieren Kunden zum Geburtstag

Bislang hat man Kunden nur erreicht, wenn sie bereits in der Filiale waren. Anhand intelligenter Algorithmen können Sie mit der App

Kunden zum Geburtstag gratulieren und auf ein Stück Geburtstagskuchen einladen. Sie können Kunden per Push-Mitteilung und mit Aktionen ansprechen, die länger als vier Wochen nicht mehr in der Filiale waren. Oder Sie können Kunden im Umkreis mit einem Feierabend-Coupon auf ein bestimmtes Brot aufmerksam machen. DSGVO konform natürlich.

App ersetzt Kundenkarte

Kundenkarten haben bei Bäckereien eine hohe Nutzungsrate mit 30 bis 40 Prozent. Die neue App spart die Erstellung von Karten oder Papierstempelheften. Sie ist immer auf dem Smartphone griffbereit. Beim Guthaben bedient sie sich des Prepaid-Prinzips. Kunden können den Kontostand einsehen, Guthaben aufladen und die Transaktionshistorie nachvollziehen. Kassenbons werden digital im System hinterlegt.

Kassensicherungsverordnung: das rät KMZ

Seit 2016 ist klar, dass elektronische Kassen zum 1. Januar 2020 über einen zertifizierten Manipulationsschutz (TSE) verfügen müssen. Doch erst seit Juni 2019 definiert der Anwendungserlass die TSE. KMZ hat sich softwareseitig vorbereitet, jetzt liegt es an der Zertifizierung der TSE durch das BSI. **Unsere Empfehlung:** Gehen Sie die notwendigen Schritte jetzt an, denn Kontrollen weisen trotz Nicht-Bearbeitungsfrist eine Nicht-Umsetzung rückwirkend nach. Das ist eine Ordnungswidrigkeit, die unabhängig von anderen Schätzungen durch das Finanzamt pro Fall oder Kasse mit einer Strafe von bis zu 25.000 Euro belegt werden kann. **KMZ ist Ihr Partner rund um den Kassenplatz und berät Sie bei Ihren nächsten Schritten.**

Info: Tel.: 07471 98491-0

15. Können die TSE-Daten in der Cloud gespeichert werden?

Beides ist möglich: Die Sicherheitseinrichtung kann als zusätzliche Hardware gekauft werden oder sie wird als Cloud-Lösung betrieben. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Beim direkten Anschluss der Sicherheitseinrichtung per USB an die Kasse ist die Sicherheitseinrichtung bei Ausfall des Netzwerks oder der Internetverbindung nicht betroffen. Da die Sicherheitseinrichtung nur die Größe eines USB Sticks oder einer SD-Karte hat, ist sie problemlos unterzubringen.

Für Kassen, die keinen vollwertigen USB Anschluss haben – zum Beispiel iPads – oder die an einem Server hängen, besteht die Möglichkeit, die Signatur über das lokale Netzwerk oder über das Internet zu empfangen.

16. Dürfen iPads als Kasse offline betrieben werden?

Nein, Sonderregelungen gibt es nicht. Da iPads keinen vollwertigen USB Port haben, über den beliebige externe Geräte gesteuert werden können, ist eine Kommunikation über eine Funkverbindung, z.B. über WLAN bzw. über eine Internetverbindung oder über eine Netzwerkverbindung möglich. Ein regelmäßiger dauerhafter Offlinebetrieb von iPad-Kassen, deren TSE sich in der Cloud befindet, ist ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr zulässig. Die einzige Möglichkeit, eine iPad-Kasse steuerkonform im regelmäßigen geplanten Offlinebetrieb dauerhaft zu betreiben, dürfte die Verwendung einer lokalen TSE sein, die auf einem lokalen Server läuft oder in einen speziell konzipierten Belegdrucker integriert ist.

Coffee

FAIR TRADE COFFEE



Foto: monkeybusinessimages - AdobeStock

17. Dürfen PC-Kassen offline betrieben werden?

PC-Kassen mit vollwertigen USB-Anschlüssen können bei entsprechender Konfiguration mit einer lokalen USB-TSE auch nach dem 1. Januar 2020 offline im Dauerbetrieb arbeiten, da die gesetzeskonforme Absicherung der Belege nicht von einer laufenden Anbindung an das Internet, ein Netzwerk oder eine Funkverbindung nötig. Die Kasse muss lediglich über USB oder den SD-Slot mit der TSE und dem Drucker kommunizieren.

18. Muss bei einem Netzwerk von Kassen jedes Gerät eine eigene TSE haben?

Nein. Grundsätzlich können mehrere Geräte eine gemeinsame Sicherheitseinrichtung nutzen. Eine Transaktion wird immer nur mit einer einzelnen TSE durchgeführt. Eine Absicherung von einer einzelnen Transaktion mit mehreren Sicherheitseinrichtungen ist aufgrund der Sicherheitsanforderungen nicht möglich.

19. Was muss ich tun, wenn die Technische Sicherheitseinrichtung ausfällt?

Sollte die TSE ausfallen – egal ob Hardware oder cloudbasiert – müssen Sie die Ausfallzeiten und den Grund des Ausfalls dokumentieren. Wichtig: Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO entfällt nur, wenn das Aufzeichnungssystem ganz ausfällt. Kann das elektronische Aufzeichnungssystem ohne die funktionsfähige zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung weiterbetrieben werden, muss dieser Ausfall auf dem Beleg ersichtlich sein. Dies kann durch die fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung erfolgen. Datum und Uhrzeit müssen dann mindestens auf dem Beleg enthalten sein. Außer-

dem müssen Sie sich unverzüglich darum kümmern, die Ursache für den Ausfall zu beseitigen.

20. Kann ich fehlerhafte Buchungen auch künftig verändern?

Die TSE und ihre strenge Speicherung von Daten bedeuten nicht, dass Sie nach einer fehlerhaften Buchung keinerlei Änderungen mehr machen können, ohne dass es sofort als Manipulationsversuch gewertet wird. Wichtig ist jedoch: Wenn Sie eine Änderung vornehmen, weil Sie sich beispielsweise vertippt haben, müssen Sie diese unbedingt zeitnah und für das Finanzamt leicht nachvollziehbar vornehmen.

21. Muss ich meinen Kunden einen Kassenbeleg mitgeben?



Ja, im Rahmen der Kassensicherungsverordnung wird eine allgemeine Belegausgabepflicht eingeführt. Damit soll unter anderem vermieden werden, dass beim Kassiervorgang falsche Angaben gemacht oder gar Positionen weggelassen werden. Der Beleg muss die Seriennummer der Kasse oder der technischen Sicherheitseinrichtung, den Signaturzähler und einen Prüfwert enthalten. Wenn der Beleg dem Kunden auf seinen Wunsch elektronisch, z.B. als PDF oder SMS, zugestellt wird, ist ein Papierausdruck nicht erforderlich. Vorsicht: Es reicht nicht, den Beleg auf einem Bildschirm anzuzeigen.



22. Welche Angaben muss ein Kassenbeleg enthalten?

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbegins im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2,
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.



400 Bäume sterben täglich für Kassenbons

Aufgrund der Belegerteilungspflicht und der längeren Belege mit den Signaturdaten wird der Papierverbrauch in Deutschland massiv steigen. Bei ca. 2 Millionen Kassen in Deutschland mit geschätzt 200 Buchungen pro Kasse pro Tag und einem geschätzten aktuellen Anteil an Belegausdrucken von 20% wird der tägliche Holzverbrauch um ca. 400 Tonnen pro Tag ansteigen. Das entspricht ca. 400 Bäumen, die täglich zusätzlich gefällt werden müssen unter der Annahme, dass kein Recyclingpapier verwendet wird. Das ist ca. 1 Promille der bereits bestehenden Holzproduktion.

23. Welche Daten bzw. Vorgänge werden gespeichert?

Gespeichert werden alle Daten, die den Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögenszusammensetzung in einem Unternehmen dokumentieren oder beeinflussen bzw. verändern.

Zu den gespeicherten Geschäftsvorfällen zählen unter anderem:

- Eingangs-/Ausgangs-Umsatz
- nachträgliche Stornierung eines Umsatzes
- Trinkgeld
- Gutscheine (Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen)
- Privatentnahmen und Privateinlagen
- Wechselgeld-Einlage
- Lohnzahlung aus der Kasse sowie
- Geldtransit



Ebenfalls erfasst werden

- Trainingsbuchungen
- Sofort-Stornierung eines unmittelbar davor erfassten Vorgangs
- Belegabbrüche
- Erstellte Angebote sowie
- nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle (z.B. Bestellungen).

24. Auf welche Daten kann das Finanzamt zugreifen?

Die einheitliche Speicherung ermöglicht den Finanzbehörden eine tiefere und strukturierte Prüfung der Kassenvorgänge als dies in der Vergangenheit der Fall war. Das Finanzamt kann nicht nur prüfen, ob die Registrierkasse nicht manipuliert wurde, sondern auch ob alle Geschäftsvorfällen, wie z.B. Trinkgeld, ordnungsgemäß verbucht wurden. Der Steuerpflichtige muss einen

DSFinV-K-Export (Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme) jederzeit für eine Prüfung durch die Finanzbehörde zur Verfügung stellen. Der DSFinV-K-Export knüpft an den GoBD-Export an, ist jedoch einheitlich strukturiert und deutlich umfangreicher. Der GoBD-Export reicht also ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr aus, um die steuerlichen Anforderungen zu erfüllen.

25. Welche Auswirkungen hat die neue Verordnung auf die Kassen-Nachschau?

In Ergänzung zu bereits existierenden Formen der Steuerprüfung haben die Finanzbehörden bereits ab 1. Januar 2018 die Möglichkeit von unangemeldeten Kassenkontrollen (sogenannten Kassen-Nachschaun). Die Kassen-Nachschau gilt nicht nur im Fall elektronischer Kassen, sondern auch im Falle einer offenen Ladenkasse. Werden bei der Kassen-Nachschau Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Impressum

Herausgeber: Institut für Absatzförderung im Backgewerbe – Verlags- und Marketinggesellschaft mbH **Geschäftsführung:** H. Jürgen Gießler, Mario Töpfer **Chefredaktion:** Mario Töpfer **Redaktion:** Ulrike Jaeger, alle Hubertusstraße 1, 30163 Hannover, Tel. 0511 2882555, www.back-intern.de, info@back-intern.de **Layout:** Cornelia von Saß, Neustadt/Rbge.
Druck: Leinebergland Druck, Alfeld



back.intern. auf einen Klick!



- Marketingtipps – so planen Sie erfolgreiche Aktionen
- Suchmaschine – durchsucht alle Archive von back.intern.
- BranchenBuch – hier finden Sie kompetente Lieferanten

Unsere Abonnenten profitieren von zusätzlichen Angeboten

- Archiv – hier können Sie alle Ausgaben und Specials herunterladen
- Testeinkäufe/Schulungen – online zu Sonderkonditionen buchen

Besuchen Sie uns auf www.back-intern.de

PS: Haben Sie schon unseren Newsletter back.mail. abonniert? Nein?

Dann kostenlos online anmelden und immer das Wichtigste erfahren!